



TOPTHEMA

SCHWANGERSCHAFT IM FEUERWEHRDIENST – GEHT DAS?

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es etwa 1,3 Mio. Angehörige in Freiwilligen Feuerwehren; 9 % davon sind weiblich. Im Jahr 2017 lag die Geburtenrate bei Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren bei 1,59. Demzufolge dürften Schwangere in den Freiwilligen Feuerwehren nicht selten sein.



Dann stellt sich insbesondere für die Verantwortlichen der Feuerwehr die Frage, wie mit diesen Kameradinnen nun umzugehen ist. Welche Tätigkeiten können bzw. dürfen die schwangeren Feuerwehrkameradinnen noch ausüben, oder müssen die Verantwortlichen

den schwangeren Kameradinnen die Teilnahme am Feuerwehrdienst untersagen?

Erste Hinweise findet man in unserem Regelwerk. Gemäß § 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist es eine Grundpflicht des Unternehmers (Kommune), die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesund-

heitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.

Die zu treffenden Maßnahmen sind in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und in Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten im Sinne des ArbSchG sind (also auch zum Schutz der

Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren), siehe § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1.

Das „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“ **Mutterschutzgesetz** (MuSchG), dessen Neufassung am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, und die „Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz“ **Mutterschutzrichtlinienverordnung** (MuSchRiV) liefern die grundlegenden Anforderungen für die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr.

Für eine werdende Mutter gilt, dass sie in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden darf. „Beschäftigt“ heißt: Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr.

Allerdings kann die werdende Mutter weiter beschäftigt werden, wenn sie sich zur Arbeitsleistung bereiterklärt und keine medizinischen Gründe dem entgegenstehen.

Für Wöchnerinnen, also die „frischgebakenen“ Mütter in den ersten Wochen nach der Geburt, gilt allerdings ausnahmslos, dass sie bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Diese Schutzfrist kann z. B. bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt wird, auf 12 Wochen verlängert werden.

Werdende oder stillende Mütter dürfen keine schweren körperlichen Arbeiten ausführen. Sie dürfen auch keinen schädigenden Einwirkungen wie Strahlen, Staub, Gasen, Dämpfen, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt werden. Auch das regelmäßige Heben von Lasten von mehr als fünf kg oder gelegentlich mehr als zehn kg hat zu unterbleiben. Das gilt für das Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel. Arbeiten mit häufigem Strecken oder Beugen, dauerndem Hocken oder Bücken dürfen sie ebenfalls nicht ausüben.

Weiterhin dürfen schwangere Frauen oder stillende Mütter keine Tätigkeiten ausüben und keinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen und Biostoffen ausgesetzt sind oder sein können, die für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen könnten. Schwangere dürfen keine Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren wie Ausgleiten, Fallen, Abstürzen und keine Arbeiten mit belastenden Schutzausrüstungen ausführen.

Wie man bereits nach diesen wenigen, aber eindeutigen Sätzen erkennen kann, trifft das auf viele Bereiche der Feuerwehr zu. Einige Tätigkeiten aus den Feuerwehrdienstvorschriften (FwDVen) dürfen also nicht mehr ausgeübt werden. So haben z. B. Atemschutzeinsätze, Gefahrstoffeinsätze oder Taucheinsätze zu unterbleiben. Die Handhabung und Bedienung von Tragkraftspritzen oder hydraulischem Rettungsgerät ist nicht mehr mög-

lich. Selbst Einsätze oder Übungen bei hohen oder niedrigen Temperaturen fallen darunter.

Eine Teilnahme am Einsatz- und Übungsdienst kann nur erfolgen, wenn die genannten Einschränkungen beim Einsatz- und Übungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr sicher eingehalten werden können. Das trifft beispielhaft auf Tätigkeiten zu, die in ausreichendem Abstand zur Einsatzstelle ausgeführt werden können.

Die Teilnahme der werdenden Mutter beispielsweise an feuerwehrendienstlichen Veranstaltungen, Übungsdiensten, Schulungsdiensten, Sitzungen, Begehungen und am Funk ist durchaus machbar.

Der Einsatz von werdenden oder stillenden Müttern setzt ein hohes Verantwortungs-

bewusstsein bei den Frauen selbst und bei den Führungskräften voraus. Im Zweifelsfall sollten die Verantwortlichen die schwangeren und stillenden Frauen zu deren eigenem Schutz nicht am Dienst teilnehmen lassen.

Abschließend sollte festgehalten werden, dass eine Schwangerschaft keine Krankheit ist. Sicherlich müssen diese Kameradinnen angemessen geschützt werden, aber sie sollten keinesfalls ausgegrenzt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf des Infoblatt „Werdende Mütter im Feuerwehrdienst“ und auf den „Leitfaden zum Mutterschutz“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hin.

FIUK
Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema „Schwanger im Feuerwehrdienst“ finden Sie in unserem Infoblatt „Werdende Mütter im Feuerwehrdienst“ und im „Leitfaden zum Mutterschutz“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



Unser Infoblatt
„Werdende Mütter im
Feuerwehrdienst“

INFO - Blatt

Werdende Mütter im Feuerwehrdienst

Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit dem Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind Einschränkungen für werdende und stillende Mütter auch bei feuerwehrendienstlichen Tätigkeiten zu beachten:

1. Werdende Mütter dürfen in den **letzten sechs Wochen** vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, sie erklären sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich derzeit widerufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden.
 2. Werdende oder stillende Mütter dürfen **nicht mit schweren körperlichen Arbeiten** und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie **schädlichen Einwirkungen** von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.
 3. Werdende oder stillende Mütter dürfen insbesondere **nicht beschäftigt** werden
 - a) mit Arbeiten, bei denen **regelmäßig** Lasten von **mehr als 10 kg** Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel gehoben, bewegt oder befördert werden müssen
 - bei denen sie sich **häufig** erheblich **strecken** oder **beugen** oder bei **stetigem Hocken** oder sich **gebückt** halten müssen
 - bei denen sie in Folge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße **ein Risiko** der Entstehung einer **Berufskrankheit** zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei der werdende Mutter oder eine Gefahr für das Kind im Mutterleib besteht
 - bei denen sie **erhöhten Unfallgefahren**, insbesondere der Gefahr zu **fallen** oder **abzustürzen**, ausgesetzt sind
 - bei denen eine belastende Schutzausrüstung getragen wird.
- werden kann, dass die o.g. Einschränkungen beim Einsatz- und Übungsdienst eingehalten werden, können werdende und stillende Mütter unabhängig von den aufgeführten formalen Regeln der werdenden bzw. stillenden Mutter selbst als auch bei den Führungskräften in besonderen Fällen ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein voraussetzen.

FIUK
Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen



Leitfaden zum
Mutterschutz



Der „Leitfaden
zum Mutterschutz“
des BMFSFJ.

bmfsfj.de